

Fragen und Antworten zur Videoüberwachung

An Gebäuden und Geldautomaten, in Kaufhäusern, auf Bahnhöfen und in Verkehrsmitteln, allerorten sind heutzutage Videokameras zu finden. Was von den einen als ein Gewinn an Sicherheit und Schutz vor Vandalismus geschätzt wird, bewerten andere als einen ersten Schritt zur totalen Überwachung. Mit nachfolgenden Fragen und Antworten soll über die Voraussetzungen einer datenschutzrechtlich zulässigen Videoüberwachung informiert werden. Angesprochen sind sowohl diejenigen, die ihre Rechte als von der Videoüberwachung betroffene Personen kennen wollen, als auch die Stellen, die sich einen Überblick über die rechtlichen Vorgaben für die Installation einer Videoüberwachung verschaffen möchten.

Den nachfolgenden Informationen liegt das Faltblatt: **„Achtung Kamera“** Videoüberwachung durch private Stellen (Information zum Datenschutz) zugrunde.

Gemeinsame Herausgeber sind:

Der Berliner Beauftragte für
Datenschutz und Informationsfreiheit
An der Urania 4 – 10, 10787 Berlin
www.datenschutz-berlin.de

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
Niedersachsen
Postfach 221, 30002 Hannover
www.lfd.niedersachsen.de

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Reichsstr. 43, 40217 Düsseldorf
www.ldi.nrw.de

Bitte prüfen Sie jetzt, ob Ihre vorhandene oder geplante Videoüberwachung zulässig ist:

(Wenn Sie auf unterstrichene Begriffe klicken, werden Ihnen weitere Erläuterungen zum Begriff angeboten. Mit den grünen Pfeilen in der unteren Adobe-Acrobat-Menüleiste kommen Sie wieder an den Ausgangspunkt zurück.)

Wird die Beobachtung von einer Privatperson, einem Freiberufler wie Ärzte oder Rechtsanwälte, einem Unternehmen (Einzelfirma, GmbH, KG,) oder Vereinigung bzw. Verein der Privatwirtschaft vorgenommen?

Ja

Nein



Findet eine Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen (per Video) statt?

Ja

Nein



Werden öffentlich zugängliche Räume beobachtet?

Ja

Nein



Handelt es sich um Aufnahmen auf einer Familienfeier oder ähnliche persönliche Aufnahmen?

Ja

Nein



Die vorherigen Fragen haben ergeben, dass
jetzt eine Überprüfung nach
§ 6b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
erfolgen kann:

Dient die Videoüberwachung der Wahrung des Hausrechts oder eines anderen
berechtigten Interesses ?

Ja


Nein



Ist die Videoüberwachung erforderlich (Grundsatz der Erforderlichkeit)?
Ist sie das einzig mögliche Mittel, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen?

Ja

Nein



Sind keine schutzwürdigen Interessen von Betroffenen höher einzustufen, als das Erreichen des mit der Videoüberwachung verfolgten Zwecks (Interessenabwägung)?

Ja

Nein



Die Überprüfung hat ergeben,
dass Ihre Videoüberwachung rechtlich zulässig ist.

Prüfen Sie jetzt,
ob Sie die Videoüberwachung auch ordnungsgemäß ausführen:

Wurde der Zweck der Videoüberwachung vor der Überwachung schriftlich fest-
gelegt?

Ja

Nein



Wird auf die Videoüberwachung vor Betreten des überwachten Raums so hingewiesen, dass Betroffene noch die freie Entscheidung treffen können, ob sie den überwachten Raum betreten?

Ja

Nein



Wird in dem Hinweis auch die verantwortliche Stelle genannt?

Ja

Nein



Werden die Überwachungsaufnahmen aufgezeichnet?

Ja

Nein



Werden diese Aufzeichnungen aufbewahrt?

Ja

Nein

Was ist ein öffentlich zugänglichen Raum im Sinne von § 6b BDSG?

Öffentlich zugängliche Räume sind Bereiche innerhalb oder außerhalb von Gebäuden, die frei oder nach allgemein erfüllbaren Voraussetzungen (z.B. mit Eintrittskarte) betreten werden können. Hierzu gehören Bahnhofshallen, Bahnsteige, Tankstellen, Publikumsbereiche von Banken, Cafés, Verkaufsräume eines Warenhauses, Hotelfoyers sowie Museen und Kinos auch nach Lösen einer Eintrittskarte. Öffentlich zugängliche Gemeinschaftsflächen von großen Wohnanlagen wie Eingänge oder Wege zwischen Gebäuden können solche Bereiche nur sein, wenn der Vermieter sie erkennbar der Allgemeinheit zugänglich machen will.

Im Gegensatz dazu stehen Bereiche, die nur bestimmten Personenkreisen wie den Mitarbeiter eines Unternehmens zugänglich sind. Diese sind entweder so gekennzeichnet (z.B. umzäuntes oder mit Hinweisschildern versehenes Firmengelände) oder es ist bekannt, dass sie nicht allgemein zugänglich sind (z. B. privater, auch nicht eingezäunter Vorgarten). Bei den Eingangsbereichen von reinen Wohngebäuden wird man in der Regel nicht davon ausgehen können, dass es sich um öffentlich zugängliche Räume handelt, weil lediglich Bewohner sowie Besuchende Betretungsrechte haben. Das gilt auch bei nicht verschlossenen Gebäudeeingangstüren.

Keine Raumbesichtigung im Sinne von § 6b BDSG ist die mobile Überwachung von sogenannten Zielpersonen mittels Videotechnik, wie sie zum Beispiel von Detekteien betrieben wird. Für solche Überwachungen gelten die allgemeinen Datenschutzgrundsätze.

Was ist mit Beobachtung gemeint?

Das Gesetz stellt auf die Beobachtung ab (§ 6b Abs.1 BDSG). Damit findet es nicht erst dann Anwendung, wenn Bilder aufgezeichnet oder gespeichert werden, sondern sobald die tatsächliche Möglichkeit der Beobachtung gegeben ist. Die Überwachungsmaßnahme setzt bereits mit der Installation von Kameras ein, auch wenn die Geräte nur im Bedarfs- oder Alarmfall aufzeichnen.

Für die Annahme einer Videoüberwachung ist nicht entscheidend, ob die von der Kamera erfassten Personen bekannt und diese von der verantwortlichen Stelle zugeordnet werden können. Sie müssen aber zumindest so genau beobachtet werden, dass sie identifizierbar sind.





Was sind optisch-elektronische Geräte?

Hierunter fallen alle Kameras, die eine optische Beobachtung ermöglichen. Ohne Bedeutung für den Begriff der „Videoüberwachung“ im Sinne von § 6b BDSG ist, ob digitale oder analoge Technik eingesetzt wird.



§ 6b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie
 1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
 2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
 3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.
- (3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.
- (4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend den §§ 19a und 33 zu benachrichtigen.
- (5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Die zulässigen Beobachtungszwecke

Das Hausrecht

Die Wahrnehmung des Hausrechts obliegt dem unmittelbaren Nutzer des öffentlich zugänglichen Raumes. Der Inhaber des Hausrechts, beispielsweise der Eigentümer eines Hausgrundstücks ist grundsätzlich befugt, eine zum Schutz des Objekts erforderliche Videoüberwachung durchzuführen (z.B. Sicherheitsinteresse einer Bank). Die Beobachtungsbefugnis endet grundsätzlich an der Grenze des Grundstücks. Öffentliche Bereiche wie der Fußweg dürfen nur bei Vorliegen besonderer Sicherheitsbedürfnisse im unbedingt erforderlichem Umfang beobachtet werden (Die Randbereiche des Gebäudekomplexes einschließlich eines geringen Teils des öffentlichen Raumes, Höchstgrenze etwa 1 Meter).

Wahrnehmung berechtigter Interessen?

Die Videoüberwachung kann der Wahrung eines anderen berechtigten Interesses für konkret festgelegte Zwecke dienen. Ein berechtigtes Interesse kann ideeller, wirtschaftlicher und rechtlicher Natur sein. Der Schutz vor Diebstahl in Kaufhäusern kann ebenso eine Videoüberwachung rechtfertigen wie das Vermeiden des Besprayens bzw. Beschmierens einer Hausfassade oder von Vandalismusschäden in öffentlichen Verkehrsmitteln und das Verhindern sonstiger Straftaten. Das Interesse kann auch darin bestehen, die vorgenannten Verstöße vor Gericht nachweisen zu können. Der konkrete Zweck der Überwachung muss vorher schriftlich festgelegt worden sein.

Grundsatz der Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit

Erforderlich ist die Videoüberwachung nur, wenn das festgelegte Ziel mit der Überwachung erreicht werden kann und es dafür kein weniger einschneidendes Mittel gibt. Im Einzelfall müssen deshalb weniger belastende Methoden auf ihre Tauglichkeit hin überprüft werden, wie regelmäßige bzw. häufige Kontrollgänge durch Bewachungspersonal. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob eine flächendeckende Einführung der Überwachungstechnik erforderlich ist oder ob ein Einsatz an bestimmten Schwerpunkten zu bestimmten Zeiten ausreicht. Bei der Prüfung des Merkmals der Erforderlichkeit kommt es nicht vorrangig darauf an, ob alternative Maßnahmen wirtschaftlicher sind.

Das schutzwürdige Interesse der Betroffenen und die Interessenabwägung

Eine erforderliche Videoüberwachung ist dennoch unzulässig, wenn die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse haben, das höher zu bewerten ist, als das Erreichen des mit der Beobachtung verfolgten Zwecks (Hausrecht oder berechtigtes Interesse für konkret festgelegte Zwecke). Ein schutzwürdiges Interesse der Betroffenen ist in der Regel aufgrund des grundrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechts gegeben. Dieses umfasst sowohl das Recht auf Schutz der Privat- und Intimsphäre als auch das Recht am eigenen Bild, das durch Videoüberwachung tangiert wird.

Die schutzwürdigen Interessen überwiegen nahezu immer, wenn sensitive Daten erhoben oder die Intimsphäre verletzt wird. Die Überwachung von Toiletten oder Umkleidekabinen ist daher nicht erlaubt. Die schutzwürdigen Interessen überwiegen meist auch dort, wo die Entfaltung der Persönlichkeit oder die Wahrnehmung von Freiheitsrechten von wesentlicher Bedeutung ist, wie in Wartebereichen (z.B. auf Bahnsteigen) sowie in Restaurants, Erlebnis- und Erholungsparks, wo Leute kommunizieren, essen, trinken oder sich erholen. Sie überwiegen i.d.R. nicht, wenn derartige Aktivitäten nicht im Vordergrund stehen wie in Vorräumen von Banken (mit oder ohne Geldautomaten) oder an Zapfsäulen von Tankstellen.

Bei der Interessenabwägung ist weiter zu berücksichtigen, ob es sich um eine dauerhafte und flächendeckende Videoüberwachung handelt, der sich Betroffene nicht entziehen können. Diese greift stärker in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein als nur eine gelegentliche und punktuelle Überwachung. Konsequenz hieraus kann in überwachten Bereichen wie Bahnhöfen die Einrichtung nicht überwachter Zonen sein.

Weitere Infos zur Videoüberwachung in öffentlichen Verkehrsmitteln unter: http://www.lfd.nrw.de/pressestelle/presse_6_komplett.html.



Die Hinweispflicht Der Hinweis auf die Videoüberwachung

Die Videoüberwachung und die dafür verantwortliche Stelle sind gem. § 6b Abs. 2 BDSG durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Der Hinweis ist deutlich sichtbar anzubringen. Er muss vor Betreten des überwachten Bereiches problemlos wahrnehmbar sein, damit die freie Entscheidung für oder gegen das Betreten möglich ist. Ob etwa ein Schild mit dem Text: „Achtung, hier Videoüberwachung“ oder ein eindeutiges Kamerasymbol gewählt wird, bleibt freigestellt. Das Gesetz verlangt keinen Hinweis darauf, ob die Aufnahmen gespeichert werden. Gleichwohl wäre ein entsprechender Hinweis wünschenswert.



Der Hinweis auf die verantwortliche Stelle

Ein Hinweis auf die verantwortliche Stelle ist bis auf wenige Ausnahmefälle immer erforderlich. In jedem Fall müssen die Betroffenen zweifelsfrei erkennen können, an wen sie sich in Sachen Videoüberwachung wenden können. Beispiel: Bei Fragen zur Videoüberwachung wenden Sie sich bitte an Herrn / Frau ... (alternativ Kundeninformation im 1. Stock). Ein ausdrücklicher Hinweis auf die verantwortliche Stelle kann in einem kleinen Ladengeschäft entbehrlich sein, nicht aber in einer Filiale einer Kaufhauskette.

Unter welchen Voraussetzungen und wie lange dürfen die Videobilder aufgezeichnet werden?

Da die Videoaufzeichnung gegenüber der bloßen Beobachtung den schwerwiegenderen Eingriff darstellt, ist eine Aufzeichnung nur rechtmäßig, wenn der mit der Videoüberwachung verfolgte Zweck eine Aufzeichnung erfordert.

Wenn aufgezeichnet wird, ist das Videomaterial nach der Verwirklichung des Aufzeichnungszwecks ohne schuldhaftes Verzögern (unverzüglich) zu löschen. Am sinnvollsten erscheint es, das Videomaterial automatisiert, etwa durch Selbstüberschreiben zurückliegender Aufnahmen, unkenntlich zu machen.

Da sich die vom Gesetz gestattete Speicherdauer am Aufzeichnungszweck orientiert, ist die mögliche Speicherdauer von Videoaufzeichnungen in verschiedenen Anwendungsbereichen sehr unterschiedlich. So muss etwa eine Videoaufzeichnung am Geldautomaten erst nach mehreren Wochen gelöscht werden, wenn feststeht, dass gegen die Kontobelastung durch die Geldabhebung kein Widerspruch mehr eingelegt werden kann. Videoaufzeichnungen zum Beweis von Ladendiebstählen werden nicht mehr benötigt, wenn kein Ladendiebstahl festgestellt wurde. Die zur allgemeinen Kriminalitätsbekämpfung gefertigten Aufzeichnungen eines Geschäftstages sollten möglichst am nächsten Tag überprüft und überspielt werden, spätestens aber nach Ablauf von zwei weiteren Arbeitstagen.

Verzögert sich das Erreichen des Aufnahmезwecks durch Verschulden der verantwortlichen Stelle, etwa weil eine Aufnahme ohne Grund nicht ausgewertet wurde, kann wegen schutzwürdiger Interessen der Betroffenen ebenfalls eine Verpflichtung bestehen, das Videomaterial zu löschen.



**Es findet keine Videoüberwachung nach § 6b BDSG statt.
Es besteht jedoch die Möglichkeit,
dass die allgemeinen Vorschriften des Datenschutzrechts Anwendung finden.**

Vielen Dank für Interesse



Die Videoüberwachung ist unzulässig

Informieren Sie sich unter folgenden Themen:

§ 6b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

berechtigtes Interesse

Grundsatz der Erforderlichkeit

schutzwürdigen Interessen von Betroffenen und Interessenabwägung

 A logo consisting of a light blue circle followed by the letters 'REC' in a bold, sans-serif font.



Ihre Videoüberwachung ist rechtlich zulässig

Sie müssen jedoch vorher den Zweck der Videoüberwachung dokumentieren. Bitte holen Sie dies nach und informieren sich

[hier](#)



Dokumentationspflicht, Vorabkontrolle und betriebliche Datenschutzbeauftragte

Vor Beginn der Videoüberwachung ist der Zweck der Überwachung schriftlich festzulegen. Dies muss spätestens im Rahmen der Vorabkontrolle durch die verantwortliche Stelle erfolgen. Die Vorabkontrolle ist regelmäßig erforderlich, weil die Videoüberwachung meist mit besonderen Gefahren für das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verbunden ist. Die Vorabkontrolle ist von einer oder einem betrieblichen Datenschutzbeauftragten durchzuführen und zu dokumentieren.

**Ihre Videoüberwachung ist zwar rechtlich zulässig,
Sie weisen aber nicht vorschriftsmäßig darauf hin.
Bitte informieren Sie sich**

[hier](#)

A stylized icon for video recording. It features a blue camera lens pointing downwards, with a red dot and the letters 'REC' in red to its left. The entire icon is enclosed within a rounded square frame with L-shaped corner brackets at the bottom left and bottom right.

Herzlichen Glückwunsch

Ihre Videoüberwachung ist rechtlich zulässig und entspricht darüber hinaus den damit verbundenen formellen gesetzlichen Vorgaben!

Vielleicht haben Sie noch Interesse an einigen speziellen Fragen zur Videoüberwachung?

Dann klicken Sie hier:

**Sonst recht herzlichen Dank für Ihr Interesse.
Auf Wiedersehen**

Spezielle Fragen zur Videoüberwachung

Ist noch in Arbeit

